



REGIERUNG  
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Vaduz, 2. Juni 2015  
LNR 2015-736 BNR 2015/785  
REG 5512

## ENTSCHEIDUNG

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 2. Juni 2015, an welcher anwesend waren

- Regierungschef Adrian Hasler, Vorsitz,
- Regierungschef-Stellvertreter Dr. Thomas Zwiefelhofer,
- Regierungsrat Dr. Mauro Pedrazzini,
- Regierungsrätin Dr. Aurelia Frick,
- Regierungsrat-Stellvertreterin Andrea Klein,
- Regierungssekretär Horst Schädler, Protokoll,

in der Sache von

**Frau Armella Zago, Jägerweg 1, 9490 Vaduz,**

wegen

**Formeller Unterschutzstellung und Subvention der Mosaiken von Eugen Schüepp,  
Jägerweg 1, Parzelle Nr. 1117, 9490 Vaduz**

entschieden:

1. Dem Antrag von Frau Armella Zago vom 19. März 2015 wird stattgegeben und die formelle Unterschutzstellung der beiden Mosaiken von Ernst Schüepp "Mühleholz Prozession" und "Otilie", am Haus Jägerweg 1, Parzelle Nr. 1117, in 9490 Vaduz, im Rahmen einer integralen Denkmalpflegepraxis in der äusseren Erscheinung und Ausgestaltung im Sinne von Art. 9 Denkmalschutzgesetz vom 14. Juni 1977 (DSchG, LR 445.0, LGBI. 1977 Nr. 39) verfügt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Mosaik "Otilie" vom Abbruchobjekt Unterberg 19 in Mauren nach Vaduz transloziert wird.

2. Die Regierung genehmigt zur sachgerechten Restaurierung der Mosaiken bzw. zur Translokation des Mosaiks "Ottillie" unter Wahrung der originalen Substanz im Sinne von Art. 23 des Denkmalschutzgesetzes eine Kostenbeteiligung an die denkmal-schutzrelevanten Kosten. Die Gesamtkosten der Restaurierungen belaufen sich auf CHF 35'000.00 (inkl. MwSt.) und können als denkmal-schutz-relevant und somit als subventionsberechtigt ausgewiesen werden. Davon wird eine Subventionierung in Höhe von 40 % bzw. von max. CHF 14'000.00 (inkl. MwSt.) zugesichert. Die Auszahlung des Subventionsbeitrages von max. CHF 14'000.00 (inkl. MwSt.) geht zulasten des Denkmalschutzsubventionskontos Nr. 304.565.00 und erfolgt innerhalb der verfügbaren Mittel des Budgets nach Vorlage der Abrechnungen gemäss den subventi-onsrechtlichen Bestimmungen.
3. Die Ausrichtung des in Ziffer 2. genehmigten des Staatsbeitrags ist mit der Auflage verbunden, dass die Arbeiten unter Begleitung des Amtes für Kultur, Abt. Denkmal-pflege und von ausgewiesenen Fachleuten vorbereitet und ausgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten sind der Denkmalpflege die entsprechenden Konzepte, Ausführungs- und Detailpläne mit Angabe der Materialisierung und den technischen Nach-weisen zur Begutachtung vorzulegen. Während den Translozierungs- und Restaurie-rungsarbeiten sind die jeweiligen Massnahmen mit der Denkmalpflege zu koordinie-ren. Bei Änderungen des Konzeptes ist die Denkmalpflege umgehend zu informieren.
4. Das Amt für Justiz, Abt. Grundbuch, wird beauftragt, die in Ziffer 1. verfügte Unter-schutzstellung, gemäss Art. 12 Denkmalschutzgesetz, auf dem Grundbuchblatt des Vaduzner Grundstücks Nr. 1117, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung an-zumerken, sobald diese Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist.
5. Die Gemeinde Vaduz wird im Sinne von Art. 13 Denkmalschutzgesetz angewiesen, die beiden Mosaiken von Ernst Schüepp "Mühleholz Prozession" und "Ottillie", am Haus Jägerweg 1, Parzelle Nr. 1117, in 9490 Vaduz, als unter Schutz gestellte, unbewegli-che Denkmale in ihren Zonenplan aufzunehmen.
6. Die beiden Mosaiken von Ernst Schüepp "Mühleholz Prozession" und "Ottillie", am Haus Jägerweg 1, Parzelle Nr. 1117, in 9490 Vaduz, sind durch das Amt für Kultur, Abt. Denkmalpflege, im Sinne von Art. 14 Denkmalschutzgesetz mittels der landes-weit verwendeten Denkmal-Tafel zu kennzeichnen und in das Verzeichnis der ge-schützten Denkmäler aufzunehmen.
7. Jede künftige restauratorische Massnahme, Veränderung oder Änderung in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse der beiden Mosaiken von Ernst Schüepp "Mühleholz Pro-zession" und "Ottillie", am Haus Jägerweg 1, Parzelle Nr. 1117, in 9490 Vaduz, bedarf hinkünftig im Sinne von Art. 17 Denkmalschutzgesetz der Zustimmung der Regierung. Sämtliche baulichen Massnahmen sind melde- und genehmigungspflichtig und müs-

sen vorgängig mit dem Amt für Kultur, Abt. Denkmalpflege, abgesprochen und koordiniert werden.

8. Die Eigentümerin übernimmt im Sinne des Denkmalschutzgesetzes alle Rechte und Pflichten zum dauerhaften Erhalt der unter Schutz gestellten beiden Mosaiken von Ernst Schüepp "Mühleholz Prozession" und "Otilie", am Haus Jägerweg 1, Parzelle Nr. 1117, in 9490 Vaduz.

#### SACHVERHALT

1. Auf schriftlichen Antrag der Eigentümerin Frau Armella Zago vom 19. März 2015 sollen die zwei Mosaiken ihres Vaters Eugen Schüepp (\*14.6.1915 Beringen, †27.2.1974 Triesen) an ihrem Elternhaus am Jägerweg 1 in Vaduz unter Denkmalschutz gestellt werden. Das Mosaik "Mühleholz Prozession" aus dem Jahr 1961 befindet sich beim Gartensitzplatz an der Ostseite des ehemaligen Wohn- und Atelierhauses des Künstlers. Das 1969 entstandene Mosaik "Otilie" befindet sich noch an der Fassade des Hauses ihres Cousins in Mauren. Da dieses aber abgebrochen werden soll, möchte sie das Mosaik nach Vaduz translozieren und hier an der westlichen Aussenfassade anbringen lassen.
2. Der 1915 in Beringen/SH geborene Eugen Schüepp bildete sich in seiner ersten Berufslehre in väterlicher Tradition als Bäcker und Konditor aus und übernahm das elterliche Geschäft. Früh folgte er seiner Passion mit einer zusätzlichen Fachlehrerstelle an der Gewerbeschule in Schaffhausen, was ihm in Fachkreisen den Titel des "malenden Bäckermeisters" einbrachte und schliesslich forderte das Jahr 1959 jene Entscheidung, die sich durch Begabung und Neigung schon längst vorbereitet und aufgedrängt hatte: Die materielle Sicherheit des zuerst erlernten Berufes wurde aufgegeben, um der eigentlichen Berufung entsprechen zu können. Äusseres Zeichen dafür war die Übersiedlung in die Wahlheimat Liechtenstein, wo er sich ein Haus mit Atelier gebaut hatte und er nachfolgend als freischaffender Künstler und Reallehrer lebte.

Eugen Schüepp befasste sich in seinen Werken namentlich mit der Landschaft Liechtensteins, aber auch das Gegenständliche beschäftigte ihn sehr. Seine starke und auch lyrische Empfindung – Schüepp verfasste auch zahlreiche Gedichte und wirkte leidenschaftlich als Conférencier und Cabaret-Künstler – drängte ihn trotz zahlreichen Exkursen immer wieder zu landschaftlichen Darstellungen, wobei diese in allerlei Techniken zur künstlerischen Ausführung gelangten. Schüepp verfügte als Fachlehrer zudem über einen grossen theoretischen Kunstsinn, welchen er stets auch in seinen eigenen Werken einzusetzen wusste. Für den feinsinnigen Künstler Schüepp war die Kunst stets Vermittlerin zwischen seinem Empfinden und seinen Mitmenschen. Angetan auch von religiösen und prototypischen Motiven sind u.a. auch die zeitgenössischen Mosaiken in Vaduz, Triesenberg, Schaan und Mauren entstanden. Die "Mühle-

holz Prozession" zeigt einen Prozessionszug an einem kirchlichen Hochfest im Vaduzer Mühleholz. Abgebildet dabei ist das in unmittelbarer Nachbarschaft zum Atelier befindliche "Pestkappile", welches 1971 dem Strassenbau weichen musste und von seinem markanten Standort im Mühleholz in den Duxwald versetzt worden ist. Das Natursteinmosaik "Otilie" ist gemäss eigener Darstellung des Künstlers ein Loblied auf das geistige Gespräch unter Menschen, vor allem auf den mit voller Seele hinhörenden Typus. Als uraltes Thema sei dies auch im biblischen Gleichnis von Martha und Magdalena aufgezeigt. Das Mosaik solle demnach dem Namen der Stifterin Dauerhaftigkeit verleihen und den Betrachter zum Urteil über den wahren Wert des Daseins anregen. Das grosse Mosaik im Steg in Triesenberg würdigt den "Hirtengesang" und die Mosaiken der Auftragsarbeit in Schaan zeigen stilistische Motive aus Musik und Kunst. Zu seinem künstlerischen Vermächtnis zählte im Jahr 2006 schliesslich auch die Herausgabe einer eigenen Briefmarkenserie mit Motiven der hiesigen Landschaft.

Eugen Schüepp wurde in und um Liechtenstein, abgesehen von den Ausstellungen im Palais Liechtenstein in Feldkirch und in der Galerie Haas in Vaduz im Jahr 1970, für sein künstlerisches Schaffen nie ausführlich gewürdigt. Frau Zago verfügt noch über den gesamten Nachlass des Künstlers. Das Amt für Kultur berät sie dahingehend, wie das Werk aufgearbeitet werden kann. Mit der Unterschutzstellung der Mosaiken soll der Künstler erstmals eine Würdigung erfahren, zumal er am 14. Juni 2015 seinen 100. Geburtstag feiern würde.

3. Die Denkmalschutzkommission hat den Antrag und die Massnahmen zur Versetzung bzw. Restaurierung der Mosaiken anlässlich ihrer Sitzung vom 15. April 2015 befürwortend zur Kenntnis genommen. Sie genehmigte den Antrag und beschloss, der Regierung die Unterschutzstellung der Mosaiken "Mühleholz Prozession" und "Otilie" beim Haus Jägerweg 1 in Vaduz sowie eine Subvention zur Translokation in Höhe von max. CHF 14'000.00 (inkl. MwSt.) zu empfehlen.
4. Gemäss Ausführungen der Denkmalpflege und der Denkmalschutzkommission kann im Rahmen der Gesamtbetrachtung festgehalten werden, dass die Mosaiken "Mühleholz Prozession" aus dem Jahr 1961 und das 1969 entstandene Mosaik "Otilie" einen hohen Dokumentationswert für die liechtensteinische Kunstgeschichte der Neuzeit haben. Aufgrund der fachlichen Denkmalbewertung kann den beiden Mosaiken eine hohe schutzwürdige künstlerische und kulturgeschichtliche Bedeutung zugesprochen werden. Mit der Unterschutzstellung beider Objekte werden nach der gesetzlichen Regelung die Rechte des Eigentümers tangiert. Im gegenständlichen Fall bedeutet die Unterschutzstellung, dass die in Rede stehenden Mosaiken stets erhalten und nicht mehr zerstört werden dürfen. Damit eine solche Eigentumsbeschränkung vor der Eigentumsgarantie standhält, muss der angestrebte Zweck gemäss den gesetzlichen Vorgaben im öffentlichen Interesse liegen, der Grundsatz der

Verhältnismässigkeit muss zudem gewahrt bleiben. Dies bedeutet, dass die Eigentumsbeschränkung zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und erforderlich sein muss und der verfolgte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den notwendigen Freiheitsbeschränkungen zu stehen hat. Da vorliegend im Sinne der Interessenabwägung von der Schutzwürdigkeit der Mosaiken als hochrangiges Denkmal auszugehen ist, liegen die zu dessen Erhaltung notwendigen Massnahmen im Rahmen einer Unterschützstellung und die damit verbundenen Eigentumsbeschränkungen im öffentlichen Interesse. Letztlich kann festgehalten werden, dass die Unterschützstellung auf Wunsch und Antrag der Eigentümerin erfolgt ist.

5. Mit Schreiben vom 22. April 2015 setzte die Regierung, vertreten durch das Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur, die Standortgemeinde Vaduz, über den Antrag der Eigentümerin und die Empfehlung der Denkmalschutzkommission in Kenntnis und räumte die Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. zum rechtlichen Gehör gemäss Art. 9 Abs. 3 DSchG ein. Das Anhörungs- und Akteneinsichtsrechts wurde von der Standortgemeinde Vaduz indes nicht in Anspruch genommen.

#### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

1. Für die rechtliche Beurteilung des gegenständlichen Sachverhalts sind die Bestimmungen des DSchG sowie jene nach dem LVG massgeblich. Gemäss Art. 9 Abs. 1 DSchG ist die Regierung für die Entscheidung über den Antrag auf Unterschützstellung zuständig.

Des Weiteren ist auch das Übereinkommen von Granada zum Schutz des architektonischen Erbes Europas vom 3. Oktober 1985, welches für das Fürstentum Liechtenstein seit 1. September 1988 verpflichtend in Kraft ist (LR 0.45.1, LGBl. 1988 Nr. 20, nachfolgend: "Übereinkommen von Granada"), zu berücksichtigen.

2. Im Rahmen des Übereinkommens von Granada verpflichtet sich das Fürstentum Liechtenstein zum Schutz und Pflege seiner Kulturgüter, Denkmäler und Ensembles.

Gemäss Art. 2 DSchG sind Denkmäler bewegliche oder unbewegliche Sachen, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung und ihrer Beziehung zu Liechtenstein erhaltenswürdig sind. Als Denkmäler gelten insbesondere einzelne Bauteile, Bauwerke und Baugruppen sowie deren zugehörige Ausstattung, Gebiete und Stätten von geschichtlicher Bedeutung. Die gegenständlichen Objekte haben kulturgeschichtlich einen hohen Zeugniswert und stellen somit ein besonders authentisches Zeugnis liechtensteinischen Kunstschaffens der Neuzeit dar. Aufgrund der fachlichen Denkmalebewertung und des kulturgeschichtlichen Zeugniswertes kann den beiden Mosaiken eine hohe schutzwürdige künstlerische und kulturgeschichtliche Bedeutung zugesprochen werden. Da vorliegend im Sinne der Inte-

ressenabwägung von der Schutzwürdigkeit der Mosaiken als hochrangiges Denkmal auszugehen ist, liegen die zu deren Erhaltung notwendigen Massnahmen im Rahmen einer Unterschutzstellung im öffentlichen Interesse.

Die Mosaiken von Ernst Schüepp "Mühleholz Prozession" und "Otilie", am Haus Jägerweg 1, Parzelle Nr. 1117, in 9490 Vaduz, können schliesslich als Denkmal im Sinne des Art. 2 DSchG qualifiziert werden.

3. Gemäss Art. 9 Abs. 1 DSchG kann ein Denkmal, wenn es das öffentliche Interesse an dessen Erhaltung verlangt, durch Verfügung der Regierung unter Schutz gestellt werden.

Wie bereits ausgeführt, kann aufgrund der fachlichen Denkmalbewertung der Mosaiken eine hohe schutzwürdige, künstlerische und kulturgeschichtliche Bedeutung zugesprochen werden. In Hinblick auf die vorab dargelegten Ausführungen verlangt das in Art. 1 DSchG zum Ausdruck gebrachte öffentliche Interesse an der Erhaltung der Mosaiken als Denkmal deshalb die Unterschutzstellung der betreffenden Objekte gemäss Art. 9 Abs. 1 DSchG.

Die gegenständliche Unterschutzstellung nach Art. 9 Abs. 1 DSchG ist geeignet, die Mosaiken von Ernst Schüepp "Mühleholz Prozession" und "Otilie", am Haus Jägerweg 1, Parzelle Nr. 1117, in 9490 Vaduz, als schutzwürdiges Denkmal zu erhalten. Auch ist die Unterschutzstellung notwendig, da der erwünschte Erhalt des gegenständlichen Objekts dadurch verlässlich gesichert werden kann. Da keine privaten Interessen der Unterschutzstellung entgegenstehen, erscheint diese insgesamt als verhältnismässig.

Die Regierung beschliesst demgemäss die formelle Unterschutzstellung der Mosaiken von Ernst Schüepp "Mühleholz Prozession" und "Otilie", am Haus Jägerweg 1, Parzelle Nr. 1117, in 9490 Vaduz, im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSchG. Gemäss Art. 11 DSchG wird die Eintragung der Unterschutzstellung in das Denkmalschutz-Verzeichnis angeordnet.

4. Nach Art. 12 DSchG ist die Unterschutzstellung eines unbeweglichen Denkmals im Grundbuch auf den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtlicher Entscheid der Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Gemäss Art. 13 DSchG sind unter Schutz gestellte unbewegliche Denkmäler von der Gemeinde, auf deren Gebiet sie sich befinden, in den Zonenplan aufzunehmen.

Nach Art. 14 DSchG sind unbewegliche Denkmäler in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Hierfür ist für alle im Denkmalschutz-Verzeichnis eingetragenen Denkmäler die

landesweit bestimmte Tafel zu verwenden und vom Hauseigentümer in Kooperation mit der Denkmalpflege anzubringen.

Entsprechend Art. 17 DSchG bedürfen Veränderungen an Denkmälern der vorgängigen Bewilligung der Regierung. Änderungen in Bezug auf Eigentumsverhältnisse sind ebenfalls als Veränderungen zu werten. Beabsichtigte Um- und Renovationsarbeiten sind genehmigungspflichtig und nur in Koordination mit der Denkmalpflege durchzuführen.

Im Rahmen ihrer Erwägungen stellt die Regierung schliesslich fest, dass die Unterschutzstellung der Mosaiken von Ernst Schüepp "Mühleholz Prozession" und "Ottilie", am Haus Jägerweg 1, Parzelle Nr. 1117, in 9490 Vaduz, den gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes und der einschlägigen Konventionen entspricht, im öffentlichen Interesse steht und verhältnismässig ist.

5. Nach Art. 23 bzw. 24 des Denkmalschutzgesetzes leistet der Staat für Denkmäler in privater Hand bzw. in Hand einer Gemeinde oder einer kirchlichen juristischen Person Beiträge bis zu 50 % der durch den Schutz und die Erhaltung verursachten Gesamtkosten. Die Beiträge sind nach der Bedeutung des Denkmals und nach den Aufwendungen, die der Schutz und die Erhaltung eines Denkmals verursachen, sowie der Finanzkraft des Empfängers (bei öffentlichen Institutionen) abzustufen. Die Festsetzung des Subventionssatzes erfolgt aufgrund der Regierungsentscheide RA 2002/2739 bzw. RA 2010/2712-5501 betreffend Grundsätze für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen für Denkmäler in kommunaler oder kirchlicher Hand. Bei Objekten in privater Hand verspricht die Gepflogenheit eine Subvention in Höhe von 40 %.
6. Es war daher spruchgemäss zu entscheiden.

#### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird,  
und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,

- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNG  
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



*Geht an*

Frau Armella Zago, Jägerweg 1, 9490 Vaduz

Gemeinde Vaduz, Herr Bürgermeister Ewald Ospelt, Städtle 6, 9490 Vaduz

Amt für Justiz (Abteilung Grundbuch), Äulestrasse 70, Postfach 684, 9490 Vaduz

Amt für Kultur (Abteilung Denkmalpflege), Peter-Kaiser-Platz 2, Postfach 684, 9490 Vaduz

*Zur Information*

Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur, Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1,  
Postfach 684, 9490 Vaduz

Amt für Bau und Infrastruktur (Abt. Tiefbau, Vermessung und Geoinformation), Städtle  
38, Postfach 684, 9490 Vaduz

Stabsstelle Finanzen, Kirchstrasse 8, Postfach 684, 9490 Vaduz

Landeskasse, Kirchstrasse 8, Postfach 684, 9490 Vaduz

Rechtsdienst der Regierung, Peter-Kaiser-Platz 2, Postfach 684, 9490 Vaduz